

Dr. Anna Luczak  
Rechtsanwältin

in Bürogemeinschaft mit Lutz Achenbach  
Rechtsanwalt  
Antonia von der Behrens  
Rechtsanwältin  
Carsten Ilius  
Rechtsanwalt  
Franziska Nedelmann  
Rechtsanwältin  
und Fachanwältin  
für Strafrecht  
Inga Schulz  
Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Dr. Anna Luczak Kottbusser Damm 94 10967 Berlin

Kottbusser Damm 94  
10967 Berlin

An das  
Verwaltungsgericht Lüneburg  
Postfach 29 41  
21319 Lüneburg

Telefon 030 54 71 67 72  
Fax 030 54 71 67 70

luczak@kottbusserdamm.net

Mein Zeichen

55/18

Datum

23. Oktober 2018

Bürozeiten  
Mo-Fr 10-13 Uhr  
Mo, Di, Do 15-18 Uhr

## Klage

der Frau Cécile Lecomte,

Klägerin,

gegen

die Polizeidirektion Lüneburg,  
Auf der Hude 2,  
21339 Lüneburg,

Beklagte,

wegen Ablehnung der Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 4 SOG Nds.

Umsatzsteuer-Nr.  
16/426/50525

Deutsche Bank Berlin  
DEUTDEDBBER

DE95 1007 0024 0177 6772 00

Namens und in Vollmacht der Klägerin wird beantragt,

1. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 24. September 2018 zu verpflichten, die Klägerin darüber zu unterrichten,

- ob

und wenn ja

- in welchen Zeiträumen und mit welchen Mitteln und Methoden im Einzelnen

personenbezogene Daten über sie erhoben wurden,

hilfsweise sie zu verpflichten, nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Gründen eine Auskunftserteilung unterbleiben muss,

2. der Klägerin unter Beiordnung der Unterzeichnerin Prozesskostenhilfe zu gewähren,

3. Akteneinsicht in die bei der Beklagten vorliegenden Unterlagen mit Bezug zum Klagegegenstand zu gewähren.

zu 1.

I.

Mit Schreiben vom 27. August 2015 teilte das Landeskriminalamt Niedersachsen der Klägerin im Rahmen eines Klageverfahrens (damals noch Az. 10 A 3724/15 beim VG Hannover, später 5 A 256/15 beim VG Lüneburg) mit, dass die Klägerin von der Beklagten in der INPOL-Datei „Innere Sicherheit“ als „relevante Person“ geführt werde. Mit Schreiben vom 19. September 2016 teilte das Landeskriminalamt der Klägerin mit, dass die Beklagte am 15. September 2016 die Einstufung überprüft habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Voraussetzungen für diese Einstufung nicht mehr vorlägen. Es sei daraufhin die Löschung durchgeführt worden.

Mit Schreiben vom 6. August 2018 beehrte die Klägerin unter Verweis auf § 30 Abs. 4 SOG Nds Unterrichtung darüber, ob und wenn ja unter Anwendung welcher Methoden die Beklagte während des Zeitraum, in dem sie die Klägerin als „relevante Person“ eingestuft hatte, personenbezogene Daten über sie erhoben hat.

Zur Begründung verwies sie darauf, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für mehrere Arten der verdeckten Informationserhebung (z.B. längerfristige Observationen, Einsatz von Vertrauenspersonen oder Ausschreibung zur Kontrollmeldung) sich mit der Definition für „relevante Person“ decken.

Beweis: Schreiben vom 6. August 2018

Die Beklagte verweigerte mit Bescheid vom 24. September 2018, zugestellt am 28. September 2018, eine entsprechende Unterrichtung generell.

Zur Begründung führte sie aus, dass eine Unterrichtung dem Zweck der Vorschrift des § 30 Abs. 5 SOG Nds entgegen liefe. Denn würden Personen darüber unterrichtet, dass keine Maßnahmen durchgeführt worden seien, würde dies bedeuten, dass eine Nicht-Unterrichtung über Maßnahmen den Schluss zuließe, dass zum Zeitpunkt der Anfrage Maßnahmen durchgeführt würden. Aus § 30 Abs. 4 SOG Nds sei daher kein Anspruch auf Unterrichtung abzuleiten.

Beweis: Bescheid vom 24. September 2018

## II.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig. Die Klage ist auch begründet.

Die Beklagte lehnt in dem Bescheid Information darüber ab, ob und mit welchen verdeckten Mitteln oder Methoden Daten über die Klägerin erhoben wurden. Nach Ansicht der Beklagten beinhaltet § 30 SOG Nds nur einen Anspruch auf eine eigeninititative Unterrichtung von Seiten der datenerhebenden Stelle. Ein Anspruch auf Unterrichtung auf Antrag von Betroffenen ließe Rückschlüsse darauf zu, ob aktuell Maßnahmen durchgeführt würden.

Es kann dahin stehen, ob der Anspruch in § 30 Abs. 4 SOG auch eine Unterrichtung auf Antrag meint oder nicht. Der Anspruch auf Unterrichtung über abgeschlossene Maßnahmen ist jedenfalls grundrechtlich begründet.

Das gilt für den Anspruch auf Unterrichtung über Maßnahmen, im Rahmen derer personenbezogene Daten über Betroffene erhoben wurden, genauso wie für die Ansprüche auf Auskunft über gespeicherte Daten (so VG Freiburg, 1 K 1478/99, Urteil v. 26.06.1999, bestätigend VGH Baden-Württemberg, 1 S 1639/00, Urteil v. 4.12.2002, Rn. 10, 23).

Die gemäß § 30 Abs. 4 SOG Nds durch Anwendung besonderer Mittel oder Methoden personenbezogene Daten erhebende Behörde hat in Bezug auf die Erfüllung des Anspruchs keinen Ermessensspielraum. Die Richtigkeit der Entscheidung der Behörde über die Unterrichtung unterliegt daher gerichtlicher Nachprüfung.

Weil die Beklagte das Bestehen eines Unterrichtungsanspruchs auf Nachfrage der Klägerin hin grundsätzlich ablehnt, ist nicht nachvollziehbar, ob die Nicht-Information der Klägerin im konkreten Fall verhältnismäßig ist, so dass jedenfalls der Hilfsantrag begründet ist. Die Gefahr einer Ausforschung hinsichtlich aktuell gegen die Klägerin laufender Maßnahmen besteht auch deshalb nicht, weil der

Antrag auf Unterrichtung sich auf einen vergangenen Zeitraum bezieht. Die Einstufung der Klägerin als „relevante Person“ wurde von der Beklagten vor zwei Jahren mit der Begründung beendet, die Voraussetzungen lägen nicht weiter vor. Da die Voraussetzungen sich mit denen für die Anwendung besonderer Mittel und Methoden decken, müssen diese ebenfalls zu diesem Zeitpunkt beendet worden sein.

zu 2.

Die Klägerin wird dem Gericht aktuelle Unterlagen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse direkt vorlegen.

zu 3.

Der Anspruch auf Akteneinsicht in den dem Gericht vorzulegenden Verwaltungsvorgang ergibt sich aus § 100 Abs. 1 VwGO.

Dr. Anna Luczak  
Rechtsanwältin

Abschrift anbei